MHFA
ERSTHELFER
Kurse für psychische Gesundheit

Allgemeine Teilnahmebedingungen für den MHFA Ersthelfer Workplace Award

Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim/MHFA Ersthelfer bietet Unternehmen, als auch Vereinen und Organisationen im Non Profit Bereich eine Auszeichnung mit dem „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ an. Die Teilnahme richtet sich ausschließlich nach den folgenden Teilnahmebedingungen.

a) Veranstalter

Veranstalter der Aktion „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ ist das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Landesstiftung des öffentlichen Rechts
(im Folgenden „Veranstalter“),
Postanschrift: Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim
Hausanschrift: J 5, 68159 Mannheim
Telefon: +49 (0) 621 1703 6362
E-Mail-Kontakt: info@mhfa-ersthelfer.de

vertreten durch: Stiftungsvorstand / die Stiftungsvorstände Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg (Vorstandsvorsitzender / Direktor) und Andreas-W. Möller (Kaufmännischer Vorstand), ebenda, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Carsten Dose,

b) Gegenstand und Ziel des Workplace Awards

Der Award dient der Auszeichnung von Unternehmen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich Arbeitsumfeld, MHFA Unternehmenskultur, Erste Hilfe für psychische Gesundheit im Arbeitskontext, Mitarbeitendengesundheit, Arbeitgeberattraktivität oder vergleichbarer Kriterien (nachfolgend „Workplace-Kriterien“) auszeichnen.
Der Award verfolgt keinen kommerziellen Verkaufszweck und stellt kein Gewinnspiel oder Preisausschreiben im Sinne der §§ 657 ff. BGB dar.

c) Teilnahmeberechtigung

a) Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen bzw. Organisationen (nachfolgend: „Teilnehmer“), die die Kriterien unter § 3 lit. b und c dieser Teilnahmebedingungen erfüllen und sich über das auf der Webseite (abrufbar unter https://www.mhfa-ersthelfer.de/de/unternehmen-

organisationen/workplace-award/?edit) vorgehaltene Bewerbungsformular beworben haben.

b) Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen:
 a. mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
 b. unabhängig von Rechtsform und Branche.

c) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind:
 a. der Veranstalter sowie mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG,
 b. Unternehmen, die unvollständige, irreführende oder unwahre Angaben machen.

d) Der Teilnehmer muss eine bestimmte Anzahl von MHFA Ersthelfenden ausgebildet haben. Erreicht der Teilnehmer die nachfolgende Anzahl an geschulten MHFA Ersthelfenden nicht oder kann nicht darlegen, dass durch einen bereits gebuchten MHFA Ersthelfer-Kurs die erforderliche Anzahl erfüllt wird, kann eine Bewerbung nicht erfolgen.

 Die für die Auszeichnung mit dem „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ erforderliche Anzahl ist abhängig von der Mitarbeitendenzahl des Teilnehmers:

Organisationsgröße	Anzahl der ausgebildeten Mitarbeitenden zu MHFA Ersthelfenden	Anzahl der zu erfüllenden Kriterien
Kleine Firmen und Vereine (5-50)	20 % MHFA Ersthelfende	1 Kriterium
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und größere Vereine (›50-500)	10 % MHFA Ersthelfende	2 Kriterien
Große Unternehmen / öffentliche Einrichtungen (›500-1500)	5 % MHFA Ersthelfende	4 Kriterien

Global Players / öffentliche Einrichtungen (> 1500)	3 % MHFA Ersthelfende	5 Kriterien
Global Players / öffentliche Einrichtungen (> 10 000)	1 % MHFA Ersthelfende	6 Kriterienf

Die Teilnehmer müssen zudem folgende Kriterien erfüllen, um sich für die Verleihung des „MHFA Workplace Award“ zu qualifizieren:

Aus folgenden Kriterien kann frei gewählt werden:

aa) MHFA Ersthelfer-Kurse sind in die Gesundheitsstrategie des Unternehmens/ der Organisation eingebunden. Z.B. BGM-Jahresplanung oder dauerhaftes BGF-Angebot, Anbindung an den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen/der Organisation.

bb) Es gibt ein Grundsatzdokument, in dem die Aufgabe und das Ziel von Erster Hilfe für psychische Gesundheit im Unternehmen definiert ist.

cc) Eine Person übernimmt die organisatorische Verantwortung, das Thema „MHFA Ersthelfer“ im Unternehmen intern zu organisieren und Fragen sowie Aufgaben rund um das Thema zu koordinieren und ggf. zu delegieren.

dd) Eine oder mehrere Führungskräfte sind dafür verantwortlich, die MHFA-Strategie des Unternehmens voranzutreiben und begleiten das Thema „MHFA Ersthelfer“ in der Organisation aus der Managementperspektive.

ee) Ein Koordinationsausschuss für die MHFA Ersthelfer-Kurse bzw. für die MHFA Ersthelfenden ist eingerichtet oder als Aufgabe einem bereits bestehenden Ausschuss zugeordnet, wie zum Beispiel dem BGM-Team oder dem Arbeitskreis Gesundheit. Dieser Ausschuss ist mit Vertreter*innen besetzt, die die verschiedenen Organisationsbereiche und -abteilungen angemessen im Sinne der MHFA Ersthelfenden repräsentieren.

ff) Wichtige Funktionsbereiche (Betriebsrat, Personalabteilung, Schwerbehindertenvertretung, Führungskräfte) kennen den Ansatz und die Haltung von MHFA Ersthelfer und die Möglichkeiten sowie Grenzen der MHFA Ersthelfenden Betroffene zu unterstützen.

gg) Wichtige Interessensvertretungen werden regelmäßig über MHFA Ersthelfende im Unternehmen und über aktuelle Neuerungen zu Erster Hilfe für psychische Gesundheit in der Organisation informiert (z.B. bei ASA-Sitzungen oder Gremiensitzungen).

hh) Es gibt (regelmäßige) Informationsveranstaltungen oder Updates für die Belegschaft, bei denen über das Angebot der MHFA Ersthelfenden in der Organisation berichtet wird und die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen.

ii) Es finden Fachvorträge zu Erster Hilfe für psychische Gesundheit und/oder Seminare zu psychischer Gesundheit (zum Beispiel Resilienzvorträge, Stresspräventionsseminare oder andere Trainings) im Allgemeinen in der Organisation statt, um die Belegschaft für das Thema zu sensibilisieren und zu gewinnen.

jj) Es wurde eine extern angebotene Beratungsleistung für die Einführung von MHFA Ersthelfenden in der Organisation durchgeführt: z.B. ein MHFA Ersthelfer Implementierungsworkshop oder eine andere Art der Prozessbegleitung anderer Dienstleitenden.

kk) Zur Sensibilisierung der Führungskräfte wurden / werden Informationsveranstaltungen mit inhaltlichem Mehrwert durchgeführt: beispielsweise eine MHFA Ersthelfer Management Awareness Sessions oder andere Formen von Informationsvorträgen zu psychischer Gesundheit und zu den Inhalten von MHFA Ersthelfer-Kursen.

ll) Die MHFA Ersthelfer-Kurse werden breit über viele Abteilungen hinweg, angeboten. Das Kriterium ist nur dann erfüllt, wenn in mind. 30 % der Abteilungen MHFA Ersthelfende ausgebildet wurden.

mm) Mindestens 50 % der Führungskräfte sind als MHFA Ersthelfende ausgebildet.

nn) Die Rolle der MHFA Ersthelfenden ist in die Kommunikationsstrategie der Organisation integriert. Beispielsweise:

- Plakate/Poster in den betrieblichen Räumlichkeiten
- Werbung/Präsenz im Intranet
- Bewerben des MHFA Ersthelfer-Konzeptes bei anderen Veranstaltungen am Arbeitsplatz (z.B. bei einem Gesundheitstag)
- Externe Kommunikation (z.B. Vorstellung von MHFA Ersthelfer als Leuchtturmprojekt bei Netzwerkveranstaltungen ggü. Kund*innen und Partner-Unternehmen).

e) Die erfolgreiche Bewerbung für den „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ alleine gewährt keinen Anspruch auf eine Auszeichnung. Unzutreffende Angaben oder unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Für verspätete oder unvollständige Eingänge kann der Veranstalter nicht verantwortlich gemacht werden.

f) Mit der Teilnahme an der Aktion erklärt sich der Teilnehmer mit diesen Teilnahmebedingungen einverstanden.
g) Ein Anspruch auf Teilnahme oder Auszeichnung besteht nicht.

4. Teilnahmevoraussetzungen

a) Die Teilnahme erfolgt durch:
- fristgerechte Anmeldung (Bewerbungsfrist zum Ende eines Monats) über das vom Veranstalter bereitgestellte Verfahren und
- vollständige Übermittlung der geforderten Unternehmensinformationen.

b) Rückmeldung zu den eingereichten Unterlagen erfolgt innerhalb von zwei Monate nach Einreichung
c) Die Teilnahme ist **kostenfrei**. Es besteht keinerlei Verpflichtung zum Erwerb kostenpflichtiger Zusatzleistungen.
d) Mit der Anmeldung erkennen die teilnehmenden Unternehmen diese Teilnahmebedingungen verbindlich an.

5. Pflichten der teilnehmenden Unternehmen

(1) Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich:

- sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
- keine irreführenden oder manipulativen Informationen einzureichen.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, Nachweise anzufordern oder Angaben zu überprüfen.

(1) Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vom teilnehmenden Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen sowie ggf. öffentlich zugänglicher Daten.

(3) Eine Mitarbeitendenbefragung findet ausdrücklich **nicht** statt.

(4) Die Bewertung erfolgt nach einem einheitlichen, vom Veranstalter festgelegten Kriterien- und Bewertungssystem.

(5) Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Bewertungskriterien zu gewichten oder aus sachlichen Gründen anzupassen.

6. Ausschluss von der Teilnahme

(1) Der Veranstalter ist berechtigt, Unternehmen von der Teilnahme auszuschließen, wenn:

- gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen wird,
- falsche oder irreführende Angaben gemacht werden,
- der begründete Verdacht auf Manipulation besteht.

(2) Ein Ausschluss kann auch nachträglich erfolgen und zur Aberkennung einer bereits verliehenen Auszeichnung führen.

7. Durchführung

a) Nach Eingang der Bewerbung prüft der Veranstalter die Bewerbungsunterlagen sorgfältig auf die Erfüllung der Kriterien.

b) Sofern alle Kriterien erfüllt sind, wird dem Teilnehmer der „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ verliehen. Der erfolgreiche Teilnehmer erhält von dem Veranstalter ein Zertifikat und ein Logo für die Unternehmenswebseite.

8. Veröffentlichung, Nutzungsrechte und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Mit der Teilnahme und dem Erhalt des MHFA Ersthelfer Workplace Awards räumt der Teilnehmer dem Veranstalter ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, dass der Veranstalter das Logo des Teilnehmers und den Unternehmensnamen – ohne Verlinkung auf die Website des Teilnehmers – auf der MHFA Webseite nutzt bzw. nennt und /oder der Unternehmensnamen bzw. das Logo des Teilnehmers in Vorträgen, Werbematerialien sowie in weiteren Print- sowie Sozialen Medien durch den Veranstalter als Referenz genutzt wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, über normierte und ausgezeichnete Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Award zu berichten und entsprechende Inhalte öffentlich zu kommunizieren.

Teilnehmer, die eine Auszeichnung erhalten, sind berechtigt, darüber im eigenen Namen zu kommunizieren und entsprechende Hinweise, Auszeichnungen oder Award-

Logos (sofern vom Veranstalter bereitgestellt) in ihren eigenen Kommunikationskanälen zu verwenden. Dies umfasst insbesondere:

- Social-Media-Postings
- Pressemitteilungen
- Unternehmenswebsites
- Marketing- und Recruitingmaterialien

Die Nutzung darf ausschließlich im sachlichen Zusammenhang mit dem Award erfolgen und darf nicht irreführend sein.

Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass der Veranstalter sie im Rahmen von Veröffentlichungen, insbesondere in sozialen Medien, namentlich nennt, markiert oder verlinkt.

Der Veranstalter kann den ausgezeichneten Teilnehmern offizielle Kommunikationsmaterialien, Logos oder Grafiken zur Verfügung stellen. Die Nutzung dieser Materialien ist ausschließlich im Zusammenhang mit der erhaltenen Auszeichnung gestattet.

(2) Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu redaktionellen, PR- und Marketingzwecken im Zusammenhang mit dem Award.

(3) Weitergehende Nutzungsrechte, insbesondere zur Verwendung eines Siegels oder Labels, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

9. Änderungsmitteilung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle relevanten Änderungen, die sich auf die Award-Kriterien (§ 2 lit. b) beziehen, unverzüglich an MHFA Ersthelfer zu melden.

10. Widerrufsrecht

a) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, seine Bewerbung für den „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ zu widerrufen. In diesem Fall werden alle eingereichten

Daten und Unterlagen unverzüglich gelöscht. Der Teilnehmer hat auch nach Erhalt des „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ das Recht, die Teilnahme an der Aktion zu widerrufen. In diesem Fall werden alle eingereichten Daten und Unterlagen umgehend gelöscht und das Logo von der MHFA Ersthelfer Homepage entfernt.

b) Sollte der Veranstalter Kenntnis darüber erlangen, dass der Teilnehmer nach erfolgter Auszeichnung die Kriterien für den „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ nicht mehr erfüllt, ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer die Auszeichnung mit dem „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ mit sofortiger Wirkung zu widerrufen oder zu entziehen In diesem Fall ist der Teilnehmer verpflichtet sämtliche erhaltenen Zertifikate und Auszeichnungen unverzüglich zu vernichten sowie jede Nutzung der zugehörigen Logos, Siegel, Bezeichnungen oder sonstigen Kennzeichnungen des Awards zu unterlassen und einzustellen.

Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer aus sämtlichen Veröffentlichungen und Darstellungen im Zusammenhang mit dem Award zu entfernen. Dies umfasst insbesondere die Entfernung von der Website des Veranstalters, aus Teilnehmer- oder Gewinnerlisten, sowie aus sonstigen digitalen oder gedruckten Veröffentlichungen, Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen.

11. Datenschutz

Sofern sich ein Teilnehmer für den „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ bewirbt, willigt dieser in die Datenverarbeitung im Sinne dieser Erklärung ein. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeitet der Veranstalter die folgenden Daten:

- Name des Unternehmens
- Name der Ansprechperson
- Unterlagen zum Zweck des Nachweises der Erfüllung der Kriterien
- E-Mailadresse

- Sonstige personen- oder unternehmensbezogene Daten

Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung der Aktion. Zum einen, um die Berechtigung zur Teilnahme zu überprüfen, zum anderen zur Ermittlung derjenigen, die die Auszeichnung „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ erhalten. Eine Teilnahme an der Aktion ist nur möglich, wenn der Teilnehmer uns die genannten Daten zur Verfügung stellt, da sonst keine Kontaktaufnahme erfolgen kann. Sofern dem Teilnehmer der „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ verliehen wird, wir dieser mittels persönlicher Nachricht per E-Mail benachrichtigt.

Die von den Teilnehmern im Rahmen der Aktion angegebenen personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung der Aktion erhoben, gespeichert und genutzt. Wir verarbeiten die Daten des Teilnehmers im Rahmen der Aktion nur zu dem genannten Zweck. Ansonsten geben wir die Daten niemals an unberechtigte Dritte ohne eine explizite Einwilligung weiter.

a) Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn der Teilnehmer an der Aktion teilnimmt, willigt dieser in die Datenverarbeitung zu dem genannten Zweck ein. Die Datenverarbeitung erfolgt daher auf Grundlage der Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) des Teilnehmers. Eine weitere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung eines Schuldverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

b) Speicherdauer

Die im Rahmen der Aktion erhobenen Daten werden spätestens 3 Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht. Daten von Teilnehmern, die den Award verliehen bekommen, müssen wir aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ablauf speichern.

Verantwortliche Stelle:
MHFA - Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI), Landesstiftung des öffentlichen Rechts,
Postanschrift: Postfach 12 21 20, 68072 Mannheim;
Hausanschrift: J 5, 68159 Mannheim
Telefon: +49 (0) 621 1703 6362
E-Mail-Kontakt: info@mhfa-ersthelfer.de

vertreten durch den Stiftungsvorstand / die Stiftungsvorstände Prof. Dr. med. Andreas Meyer-Lindenberg (Vorstandsvorsitzender / Direktor) und Andreas-W. Möller (Kaufmännischer Vorstand), ebenda, Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Carsten Dose, ebenda

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Carsten Dose

c) Betroffenenrechte

Nach dem EU-DSGVO hat der Teilnehmer ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Folgende Rechte hat der Teilnehmer nach der DSGVO: Recht auf Auskunft gem. Art. 15 DSGVO, Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Vervollständigung gem. Art. 16 DSGVO, Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung gem. Art. 18 DSGVO, Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO, Recht auf Widerspruch/Widerruf von Einwilligungen gem. Art. 21 DSGVO. Weitere Ausführungen zu Ihren Betroffenenrechten entnehmen Sie bitte unseren Datenschutzhinweisen, abrufbar unter: https://www.mhfa-ersthelfer.de/de/datenschutz/

12. Vorzeitige Beendigung der Aktion

Der Veranstalter ist berechtigt, die Aktion „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ vorzeitig abzubrechen, auszusetzen oder zu verändern.

13. Dotierung

Der „MHFA Ersthelfer Workplace Award“ ist nicht dotiert.

14. Haftungsausschluss

a) Die Haftung des Veranstalters ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

b) Durch unvorhersehbare Systemausfälle kann es zu zeitweiligen oder permanenten Ausfällen des Systems und zu Datenverlusten kommen. Der Veranstalter haftet nicht für dadurch entstehende Schäden oder

Datenverluste. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden des Teilnehmers, gleich welcher Art, die durch andere Teilnehmer der Website verursacht werden. Insbesondere haftet der Veranstalter nicht für eventuelle Persönlichkeitsverletzungen, die der Teilnehmer durch andere Teilnehmer oder Endnutzer erleidet. Der Veranstalter kann seine Rechte und Pflichten aus diesen Teilnahmebedingungen jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zum Zwecke der Durchführung der Aktion übertragen.

c) Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Schäden, die aus der Verletzung der Garantien seitens des Teilnehmers erwachsen. Der Teilnehmer hält den Veranstalter diesbezüglich von allen Schäden und Ansprüchen frei.

15. Änderung, Einstellung des Awards

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Award aus sachlichen Gründen:

- zu ändern,
- zeitlich zu verschieben oder
- vollständig einzustellen.

Hieraus entstehen den teilnehmenden Unternehmen keine Ansprüche.

16. Schlussbestimmungen

a. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

b. Für die Durchführung der Aktion gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des ins Deutsche Recht übernommenen UN-Kaufrechts (CISG).

c. Sollten einzelne dieser Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.